

**Dokumentation zur
Kalkulation der**

Schmutzwassergebühren,

der Gebühren für die Abfuhr von Abwasser aus
abflusslosen Gruben, von Fäkalschlamm aus
Hauskläranlagen und sowie

Niederschlagswassergebühren

2023/2024

1. Kalkulationsgrundlagen

Die Stadt Soltau erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017. Hiernach soll das Gebührenaufkommen die entstehenden Kosten decken, jedoch nicht übersteigen.

Die Gebühren wurden nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Methoden berechnet.

Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre über die (niedrigere) Gebühr auszugleichen. Ergibt die Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung, soll diese im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden (Wahlrecht).

Die Stadt Soltau kalkuliert die Abwassergebühren seit Jahren in einem Kalkulationsrhythmus von 2 Jahren. Hiervon wurde auch in dieser Kalkulationsperiode nicht abgewichen.

Entgegen der Praxis aus vergangenen Kalkulationsperioden wurden für die Jahre 2023 und 2024 jeweils abweichende Kalkulationsgrundlagen betrachtet. Grund hierfür ist die vom Rat der Stadt Soltau beschlossene Rekommunalisierung der Stadtentwässerung zum 01.01.2024.

Während bis einschließlich 2023 das Betriebsführungsentgelt (BFE) als Sammelposition in die Kalkulation aufgenommen werden konnte und damit die größte Kostenposition darstellte, ist für das Kalkulationsjahr 2024 eine Einzelbetrachtung der gebührenrelevanten Kosten vorzunehmen.

Als Grundlage der Kalkulation für das Jahr 2023 diente die Ermittlung des Finanzmittelbedarfes, welche auch als Basis für den Wirtschaftsplan 2023 der Stadtentwässerung herangezogen wurde. Wie bereits in der vergangenen Kalkulationsperiode wurden die Kosten der Betriebsführung, für die Ableitung des Woltemer Abwassers nach Bomlitz, Gebühren und Beiträge für Dienstleistungen der Stadt Soltau, die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2023 als Kostenpositionen angesetzt.

Im Kalkulationsjahr 2024 wurde die vom Rat der Stadt Soltau beschlossene Rekommunalisierung der Stadtentwässerung berücksichtigt.

Für 2024 dienten die Haushaltsansätze 2023 des Kostenträgers Abwasserbeseitigung als Grundlage. Diese wurden der vorl. Ermittlung des Finanzmittelbedarfes für das Jahr 2024 abgeleitet. Die gebührenrelevanten Positionen des Betriebsführungsentgeltes wurden auf einzelne Kostenpositionen verteilt.

Die Kosten wurden um die zu erwartenden Erträge verringert, so dass sich die insgesamt ansatzfähigen Kosten für jedes einzelne Jahr ergeben.

Die wesentlichen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten werden nachstehend erläutert.

2. Kalkulatorische Kosten

2.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören die kalkulatorischen Abschreibungen. Grundlage für den Ansatz von Abschreibungen bilden die zu führenden Anlagennachweise gemäß §§ 47 ff. der KomHKVO in der Fassung vom 18.04.2017.

Die Abschreibungen sollen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig bemessen werden, d.h. es wird eine lineare Abschreibung gefordert. Die kalkulatorische Abschreibung ergibt sich somit aus der Division der Anschaffungskosten durch die Nutzungsdauer.

Für die Bestimmung einer zutreffenden Nutzungsdauer liefern neben den Herstellerangaben oder eigenen praktischen Erfahrungen vor allem die von der Bundesfinanzverwaltung im Benehmen mit den Fachverbänden der Wirtschaft herausgegebenen AfA-Tabellen oder die Tabellen der KGSt Anhaltspunkte.

Die Abschreibungswerte werden aus den aktuellen Anlagennachweisen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung fortgeschrieben. Sie wurden auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum jeweiligen Jahr hochgerechnet und mit gleichem Verfahren wie schon in der vorherigen Kalkulationsperiode berücksichtigt.

Für das Jahr 2024 wurden die fortgeschriebenen Abschreibungswerte als Kostenpositionen angesetzt.

2.2 Kalkulatorische Verzinsung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des sog. Abzugskapitals.

In Niedersachsen ist nicht höchstrichterlich geklärt, ob als Abzugskapital die Ursprungsbeiträge bzw. –Zuschüsse/Fördermittel oder die um die Auflösungsbeträge fortgeschriebenen Restbuchwerte abzuziehen sind. Würde das volle Abzugskapital abgezogen, so dürften Zinskosten keinen Ansatz mehr in der Kalkulation finden, da der Wert des Abzugskapitals den Restbuchwert des Anlagevermögens überschreitet. Folglich könnten nicht einmal mehr die tatsächlichen Zinsen über die errechnete Gebühr refinanziert und absichtlich eine Kostenunterdeckung hervorgerufen werden. Diese müsste dann über den allgemeinen städtischen Haushalt finanziert werden. Daher wird wie in der letzten Kalkulationsperiode empfohlen, als Abzugskapital die verminderten Restbuchwerte anzusetzen.

Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheiden die Gemeinden nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst.

Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen. Da öffentliche Einrichtungen in der Regel teilweise eigen- und fremdfinanziert sind sollte, im Hinblick auf das im Haushaltsrecht geltende Gesamtdeckungsprinzip, das gesamte betriebsnotwendige Kapital (d.h. sowohl für das aufgewendete Eigen- als auch für das aufgenommene Fremdkapital) zweckmäßigerweise mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst werden.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt, die dem Rat als Alternative vorgeschlagen wurde.

Die tats. Zinsaufwendungen wurden der Ermittlung des Finanzmittelbedarfes für die Jahre 2023 und 2024 entnommen.

Die Wahl des anzusetzenden Misch-Zinssatzes als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz für das gesamte aufgewandte Kapital hat sich innerhalb der als „angemessen“ zu betrachtenden Grenzen zu vollziehen. Da jedoch eine Definition dieses Begriffes weder in der nds. Literatur, noch in der nds. Rechtsprechung erfolgt, lässt sich die Obergrenze des als angemessen anzusehenden Zinssatzes daraus nicht konkretisierbar ableiten. Zur Beantwortung der Frage des anzulegenden Zinssatzes kann aber das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) mit seinem Urteil vom 05.08.1994 (9 A 1248/92) herangezogen werden, welches eine Grundlage über die Herangehensweise zur Ermittlung des Zinssatzes geschaffen hat und das in ständiger Rechtsprechung immer wieder bestätigt wird.

Hierfür sind die Zinssätze für das jeweilige Fremd- und Eigenkapital zu ermitteln. Als Obergrenze für das Fremdkapital gilt der tatsächlich gezahlte Zinssatz. Die Eigenkapitalverzinsung ist durch Untersuchung der langjährigen Durchschnittswerte der

Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zu ermitteln. Für die Höhe der FK- und EK-Zinsen können aber nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgeblich sein, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse betrachtet werden. Welcher Zeitraum der Betrachtung zu Grunde zu legen ist, wird stark in der Literatur diskutiert.

Nach neuester Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2022, stellt eine Betrachtung über einen Zeitraum von 50 Jahren zur Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes für das Eigenkapital anhand der Emissionsrenditen keinen angemessenen Zeitraum und damit auch keine angemessene Verzinsung dar. Die Entwicklungen auf dem Markt sprechen für kürzere Kalkulationszeiträume. Das OVG sieht eine angemessene Verzinsung bei einem Zeitraum von 10 Jahren als gegeben an. In der Sichtweise des OVG kann eine grundsätzliche Tendenz der Rechtsprechung über Nordrhein-Westfalen hinaus angenommen werden.

In der Vorkalkulationsperiode der Stadt Soltau wurde der Betrachtungszeitraum bereits von 50 Jahren auf 30 Jahre heruntergesetzt. Mit Betrachtung der Entwicklungen der Emissionsrenditen für Anleihen der öffentlichen Hand soll zukünftig bei der Gebührenkalkulation ein Zeitraum von 10 Jahren angesetzt werden. Damit können die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Kredit- und Anleihenmarkt realistischer abgebildet werden.

Die Ausrichtung des kalk. Zinssatzes an langjährigere Laufzeiten für die gesamte Einrichtung erscheint problematisch, da stets neu investiert wird. Zwar beträgt die zu erwartende Nutzungsdauer für Kanäle zwischen 50 – 100 Jahre, andererseits besteht eine Entwässerungseinrichtung in nicht unerheblichem Maße aus Anlagegütern, deren Nutzungsdauer erheblich darunterliegen (bspw. maschinelle Teile, Regenbehandlungsbecken oder Pump- und Hebewerke). Ferner ist zu Bedenken, dass mit Ausweitung des Betrachtungszeitraumes die Zinssätze ansteigen.

Ausgehend von den bekannten Emissionsrenditen der Deutschen Bundesbank sowie dem durchschnittlichen Fremdkapitalzins, ergibt sich für die vorliegende Kalkulation 2023/2024 für einen 10jährigen Zeitraum ein Mischzinssatz in Höhe von 2,58%.

Die EK- und FK-Verzinsung wurde jeweils mit der letzten bereits festgestellten Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote gewichtet (aus dem Jahresabschluss 2021 der Stadtentwässerung).

Aufgrund der verschiedenen Berechnungsmöglichkeiten wurden dem Rat, wie bereits in der vorangegangenen Kalkulation, beide Alternativen (tats. Verzinsung/kalk. Verzinsung) vorgeschlagen.

3. Kalkulationszeitraum

Im NKAG § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die maximale Zeitspanne für Kalkulation von Benutzungsgebühren auf 3 Jahre begrenzt. Um Über-/Unterdeckungen der Nachkalkulationen rechtssicher in künftigen Kalkulationsperioden berücksichtigen zu können, wird erneut ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen.

4. Erläuterungen zu den wesentlichen Kalkulationsinhalten

4.1 Datengrundlagen für die Berechnung der Gebühren

Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebührenobergrenzen wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtentwässerung
- die Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024
- der Haushaltsplan 2023, Kostenträger Abwasserbeseitigung
- der aktualisierte Anlagennachweis für die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation sowie dessen Fortschreibung für die Jahre 2023 und 2024,
- das auf Basis der geprüften Kalkulation vereinbarte Betriebsführungsentgelt (vgl. Pkt. 4.2),
- geplante Investitionen und sonstige Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Betriebsausgaben der neuen Kalkulationsperiode (vgl. Pkt. 4.2),
- die voraussichtlichen Abwassermengen bzw. Abfuhrmengen bzw. die voraussichtlich zu beachtende versiegelte Grundstücksfläche,
- die tatsächlich zu zahlenden Zinsen für die Jahre 2023/2024 und alternativ die kalkulatorischen Zinsen dieser Jahre sowie
- die Nachkalkulation des Jahres 2019 und 2020

4.2 Laufende Kosten

Die als ansatzfähige Kosten in der Kalkulation angesetzten Positionen wurden der Ermittlung des Finanzbedarfes sowie dem Wirtschaftsplan 2022 der Stadtentwässerung entnommen. Wie in der vorherigen Kalkulation wurden die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ zwischen den Sparten Schmutzwasser und Niederschlagswasser mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 festgelegt. Der Verteilungsmaßstab wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung überprüft. Der o. g. Maßstab ist im Ergebnis weder in 2023 noch in 2024 anzupassen. Die Verwaltung schlägt in Absprache mit dem Eigenbetrieb vor, den Verteilungsmaßstab von 80:20 weiterhin festzulegen.

Hauptposition der Aufwendungen 2023 ist das an die Stadtwerke Soltau zu entrichtende Betriebsführungsentgelt.

Mit Umsetzung der beschlossenen Rekommunalisierung der Stadtentwässerung zum 01.01.2024 fällt diese Position weg. Die darin enthaltenen Kostenpositionen wurden auf Gebührenrelevanz und zukünftige Ansetzbarkeit überprüft und entsprechend übernommen. Die überwiegende Anzahl der Kostenpositionen wurden 1 zu 1 in das Jahr 2024 übernommen (Unterhaltungs- und Personalkosten). Im Jahr 2024 fällt jedoch der Wagniszuschlag sowie der Mehraufwand der Umsatzbesteuerung weg.

Aufgrund der unsicheren Lage auf dem Energiemarkt wurden die Kostenpositionen Strom und Erdgas um 100% in 2024 erhöht. Für 2023 war noch keine Anpassung erforderlich, da die Energiekosten im Betriebsführungsentgelt enthalten sind.

4.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Im Hinblick auf die Kalkulation von Benutzungsgebühren (als Teilgebiet des internen Rechnungswesens) liegt dem kommunalen Abgabengesetz der wertmäßige Kostenbegriff zugrunde und muss vom externen Rechnungswesen unterschieden werden. Als Kosten ist der Werteverzehr in einer Rechnungsperiode zur betrieblichen Leistungserstellung zu verstehen (Zweckaufwand). Neutraler Aufwand (periodenfremd, außerordentlich oder betriebsfremd) gehört nicht zum Zweckaufwand und kann daher nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.

Vorliegend sind beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Wertberichtigungen auf Forderungen i.H.v. rund 29.600 € aus den Jahren 2019 und 2020 angefallen. Die entsprechenden Kostenpositionen konnten als neutraler Aufwand keinen Eingang in die Gebührennachkalkulation finden. Zusätzlich wurden ein außerordentlicher Aufwand sowie Anlageabgänge in Höhe von insgesamt rund 87.900 € nicht angesetzt. Für die aktuelle

Gebührenkalkulation 2023/2024 wurden insgesamt 4.000 € als neutraler Aufwand nicht berücksichtigt.

4.4 Berücksichtigung eines Anteils für die Oberflächenentwässerung

Die vom Oberflächenwasser, das von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Abwasserbeseitigung fließt, verursachten Kosten müssen von den Straßenbaulastträgern beglichen werden. Denn die Straßenentwässerung (mit Sinkkästen und Zuleitungen) gehört zur Straßenbaulast und ist daher rechtlich nicht Aufgabe des Trägers der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 NWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 NStrG - und Driehaus Kommunalabgaberecht, Bearbeiter: Brüning Rn. 352f).

Wie in den vorherigen Kalkulationen auch, wird bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren der städtische Anteil der Oberflächenentwässerung berücksichtigt und gebührenmindernd angerechnet. Die bisher dafür zugrunde gelegten 40,51 % werden unverändert beibehalten.

In der Kalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwassergebühr wird bei den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung/-reinigung kein Anteil für die Straßenentwässerung abgezogen, da die Stadt Soltau im Trennsystem entwässert.

4.5 Bemessungsgrundlagen

4.5.1 Schmutzwassergebühr - zentrale Einrichtung

Da sich Menge und Verschmutzungsgrad der Abwässer nur mit einem sehr hohen Aufwand feststellen lassen, werden die Abwassergebühren nach dem modifizierten Frischwassermaßstab berechnet. Die Bemessungsgrundlagen werden stets überprüft und für die anstehende Kalkulationsperiode hochgerechnet. Anhand der Abrechnungen der Stadtwerke Soltau aus den letzten Jahren wird in Absprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung, eine Menge von 1.120.000 m² für die Jahre 2023/2024, anstatt der bisher angesetzten 1.135.000 m³ für die Jahre 2021 und 2022 erwartet.

4.5.2 Schmutzwassergebühr - dezentrale Einrichtung

Die Abwassermengen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in die Mengen aus geschlossenen Gruben und Hauskläranlagen unterschieden, da hier wesentliche Unterschiede im Verschmutzungsgrad vorliegen.

Zur Ermittlung der künftigen ansatzfähigen Bemessungsgrundlage wurde ein Mittelwert aus den bisherigen Abfuhrmengen der Vorjahre herangezogen. Für die Kleinkläranlagen ergibt sich eine Bemessungsgrundlage von 329 m² und für die geschlossenen Gruben von 138 m².

In wenigen Sonderfällen sind sehr lange Saugschläuche erforderlich. Für diesen gesonderten Aufwand (ab 20 Meter) liegt mit dem jetzigen Entsorgungsvertrag ein Preis in Höhe von 2,38 €/m vor, der über die satzungsmäßige Regelung abzubilden ist. Hierfür wurde bereits in der vorherigen Kalkulationsperiode die Mehrlängengebühr eingeführt.

In Einzelfällen erfolgt trotz Terminvereinbarung eine vergebliche An- und Abfahrt des Entsorgers. Diese Leistung ist wie bereits in der vorherigen Kalkulation mit 59,50 € angesetzt. Sie ist auf den Verursacher umzulegen. Für das Jahr 2024 ist eine Neuausschreibung dieser Dienstleistungen erforderlich. Aufgrund der Unkalkulierbarkeit des Ausschreibungsergebnisses wurden die Kostenansätze für 2024 zunächst fortgeschrieben. Ein Ausgleich erfolgt ggf. über die Nachkalkulation.

4.5.3 Niederschlagswassergebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurde von der Stadt Soltau die tatsächlich versiegelte Fläche der Grundstücke festgelegt. Nach Absprache mit der Stadtentwässerung und unter Hinzuziehung eines Mittelwertes der letzten 5 Jahre wird eine versiegelte Fläche von rund 1.546.000 m² pro Jahr erwartet und eingestellt.

4.5.4 Gebühr für Drainagewasser und Kühlwasser

Für Drainagewasser und Wasser aus der Wasserhaltung wurde erstmalig zur Kalkulation 2019/2020 eine Satzungsregelung aufgrund der angefallenen Kosten und verbrauchter Mengenangaben aufgenommen. Die Satzungsregelung war erforderlich, um Großeinleiten eine den aktuellen Verhältnissen entsprechende Abrechnung ermöglichen zu können. In den RW-Kanal dürfen außer flächenbezogenem Niederschlagswasser auch Drainagewasser, unbelastetes Wasser aus Wasserhaltung von Baustellen und lediglich durch Aufwärmung belastetes, ansonsten nicht verunreinigtes Kühlwasser eingeleitet werden, sofern die Untere Wasserbehörde nichts Anderes regelt. Für jede Einleitung ist vorher bei der Stadt Soltau, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, eine Genehmigung zu beantragen. Es können zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen ausgesprochen werden.

Bei dauerhafter Einleitung von Drainagewasser wird die Einleitmenge geschätzt, wenn keine Mengenmessung möglich ist. Bei Wohnbebauung kann hilfsweise als Bemessungsmaßstab die 1,5-fache Grundfläche des durch Drainage entwässerten Objektes zugrunde gelegt werden. Über diese Grundfläche wird über die jeweils aktuelle Niederschlagswassergebühr die Drainagewasser - Gebühr ermittelt (€/m²).

Bei einer mengenmäßigen erfassten Einleitung aus den übrigen Fällen wird die mittlere Niederschlagsmenge von 600 mm/a, die der Regenwassergebühr zugrunde liegt, in m³ umgerechnet. Es entsteht eine Niederschlagswassereinleitmenge von 0,6 m³/(m² x a). Daraus ergibt sich mit der jeweils aktuellen Niederschlagswassergebühr derzeit 0,39 €/ (m² x a):0,6 m³ / (m² x a) = 0,65 €/m³.

Unter Berücksichtigung der sich aus der aktuellen Kalkulation ergebenden Niederschlagswassergebühr für 2023/2024 bleibt die Gebühr unter Hinzuziehung der tats. Zinsen bei 0,65 €/m³ (unter Berücksichtigung der kalk. Zinsen: 0,73 €/m³).

Diese Gebühr stellt vor dem Hintergrund der Gebühr für die Einleitung in den SW-Kanal (2,67 €/cbm) weiterhin eine geringere Belastung für die Gebührenpflichtigen dar.

5. Über- / Unterdeckung der Vorjahre

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Dieses Kostendeckungsgebot ist allerdings auch gleichzeitig ein Kostenüberschreitungsverbot. Gebührensätze sind so zu veranschlagen, dass das innerhalb einer Rechnungsperiode auf der Grundlage der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden ansatzfähigen Kosten nicht übersteigt. Stellt sich trotz rechtskonformer Kalkulation eine Kostenunterdeckung heraus, sollte wegen des Kostendeckungsprinzips der Minderbetrag innerhalb der nächsten 3 Jahre ausgeglichen werden. Ergeben sich Kostenüberdeckungen, müssen diese aufgrund des Kostenüberschreitungsverbotes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

Der vorherige Kalkulationszeitraum umfasste die Jahre 2021-2022, so dass der Saldo aus der Nachberechnung bis 2025 berücksichtigt werden muss und in der nächsten Kalkulationsperiode 2025/2026 berücksichtigt wird. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 17.12.2020 bereits die Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017 und 2018 ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 – 2020.

Über- und Unterdeckungen

	Kostenstellen			
	Schmutzwasser	Gruben	Kleinkläranlagen	Niederschlagswasser
2019	512.305,12	449,44	(2.089,36)	(56.952,27)
2020	293.378,92	133,76	3.288,04	11.955,50
Gesamt	805.684,04	583,20	1.198,68	(44.996,77)

Überdeckung

Unterdeckung

6. Gebührensätze

Die für den Zeitraum von 2023 - 2024 mit Ausgleich der Über- und Unterdeckungen aus 2019 - 2020 und in Abhängigkeit des Ansatzes der tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Zinsen ermittelten kostendeckenden Gebühren betragen:

Auswirkung der Kalkulation der Abwassergebühren für 2023/2024

Gebührentatbestand	aktuelle Gebührenhöhe je m³/m²	Gebühr tats. Zins je m³/m²			Gebühr kalk. Zins je m³/m²		
		Gebühr	Δ absolut	Δ in %	Gebühr	Δ absolut	Δ in %
Schmutzwasser	2,67 €	2,67 €	- €	0,00%	2,83 €	0,16 €	6,01%
geschlossene Gruben	27,72 €	27,87 €	0,15 €	0,54%	28,05 €	0,33 €	1,17%
Hauskläranlagen	53,28 €	51,31 €	- 1,97 €	-3,70%	52,68 €	- 0,60 €	-1,12%
vergebliche Anfahrt	59,50 €	59,50 €	- €	0,00%			
Niederschlagswasser	0,39 €	0,39 €	- €	0,00%	0,44 €	0,05 €	11,72%
Drainagewasser/ verschmutztes Kühlwasser	0,65 €	0,65 €	- €	0,00%	0,73 €	0,08 €	11,72%



Schlote

2. Herr Holldorf z.K.

3. Herr Lemke z.K.

4. Herr Klang z.K.